

Beschlüsse des Grossen Gemeinderats Adliswil vom 17. September 2025

1. Das Adliswiler Bürgerrecht wird vorbehältlich der Erteilung des Kantonsbürgerrechts und der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung an 15 Gesuchsteller erteilt.
2. **Der Gemeindeerlass über die Entschädigung von Behördenmitgliedern und Funktionären (EntschE) vom 7. Februar 2018 wird wie folgt geändert:**
Aufgehoben wird:
Art. 16 Geltungsdauer
Ergänzt wird:
Art. 7a Beratende Kommissionen und Arbeitsgruppen
Für die von Behörden eingesetzten beratenden Kommissionen und Arbeitsgruppen legt der Stadtrat die Entschädigung für Sitzungen fest.
 - 2.1 Der Stadtrat beschliesst das Inkrafttreten der Änderung im Entschädigungserlass.
3. Das **Postulat betr. «Statistiken zu Einbürgerungen öffentlich machen»** von Reto Buchmann (FDP), Urs Künzler (SVP), Simon Schanz (Die Mitte), Heinz Geissler (FDP) und Rolf Schweizer (FDP) vom 8. Mai 2024 wird als erledigt abgeschrieben.
4. Das **Postulat betr. «Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur und Lebensqualität im Sood-Quartier durch eine Fussgängerunterführung»** von Xhelajdin Etemi (SP), Esen Yilmaz (SP), Wolfgang Liedtke (SP) und Sait Acar (SP) vom 7. Mai 2025 wird abgelehnt.
5. Das **Postulat betr. «Förderung des Wirtschaftsstandorts Adliswil - Etablierung einer eigenen Standortförderung»** von Esen Yilmaz (SP), Christoph Sütterlin (GLP), Sebastian Huber (SVP) und Xhelajdin Etemi (SP) vom 7. Mai 2025 wird dem Stadtrat zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen.

Adliswil, 17. September 2025

Im Namen des Grossen Gemeinderats

Der Präsident:
Martial Jacoma

Die Sekretärin:
Daniela Eggenberger

Rechtsmittel

Gegen diese Beschlüsse kann beim Bezirksrat Horgen, Seestrasse 124, 8810 Horgen, schriftlich Rekurs erhoben werden. Werden mit dem Rekurs die Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte gerügt, ist der Rekurs innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an, einzureichen. Im Übrigen ist der Rekurs innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an, einzureichen. Die Kosten des Rekursverfahrens hat in der Regel die unterliegende Partei zu tragen. In Stimmrechtssachen werden Verfahrenskosten nur erhoben, wenn das Rechtsmittel offensichtlich aussichtslos ist. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen (§ 19 Abs. 1 lit. a i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 20 Abs. 1 und § 22 Abs. 1 VRG).

Fakultatives Referendum

Gegen Ziffer 2 kann, gestützt auf Art. 13 der Gemeindeordnung der Stadt Adliswil, das Referendum ergriffen werden. Ablauf der Referendumsfrist: 18.11.2025